

## PREISMELDUNGEN Milch und Milchprodukte

STAND: 30.07.2021 - Version 02



[www.ama.at](http://www.ama.at)



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0  
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0  
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680  
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

---

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
1.1	RECHTSGRUNDLAGEN .....	3
	EU-RECHTSGRUNDLAGEN .....	3
	NATIONALE VERORDNUNG.....	3
1.2	AUFBEWAHRUNGSPFLICHT .....	3
<b>2</b>	<b>WÖCHENTLICHE WERKSABGABEPREISE</b> .....	<b>4</b>
2.1	WER IST MELDEPFLICHTIG?.....	4
2.2	MELDEPFLICHTIGE ERZEUGNISSE.....	4
2.3	PREISDEFINITION .....	4
2.4	MELDEBEZUG UND MELDEZEITPUNKT .....	4
2.5	DATENÜBERTRAGUNG .....	5
<b>3</b>	<b>MONATLICHE WERKSABGABEPREISE KÄSE</b> .....	<b>5</b>
3.1	WER IST MELDEPFLICHTIG?.....	5
3.2	MELDEPFLICHTIGE ERZEUGNISSE.....	5
3.3	PREISDEFINITION .....	5
3.4	MELDEZEITPUNKT .....	6
3.5	DATENÜBERTRAGUNG .....	6
<b>4</b>	<b>MONATLICHE ERZEUGERMILCHPREISE</b> .....	<b>6</b>
4.1	DEFINITION UND VORGANGSWEISE .....	6
4.2	MELDEPFLICHTIGE ERZEUGNISSE.....	6
4.3	MELDEZEITPUNKT .....	7
4.4	MELDEFORM, MELDEVERPFLICHTUNG UND MELDEZEITPUNKT .....	7
<b>5</b>	<b>MONATLICHE ERZEUGERMILCHPREIS-SCHÄTZUNG</b> .....	<b>7</b>
5.1	DEFINITION UND VORGANGSWEISE .....	7
<b>6</b>	<b>RAT UND HILFE / KONTAKT</b> .....	<b>8</b>

# 1 ALLGEMEINES

Die Agrarmarkt Austria ist lt. §2 der Agrarmarkttransparenzverordnung für die Vollziehung der Verordnung zuständig. Diese regelt die Erhebung von marktrelevanten Daten genau definierter Produkte.

Die bundesweit erhobenen Daten werden anonymisiert, zusammengeführt und an die EU-Kommission weitergeleitet.

Die Meldungen werden von der Agrarmarkt Austria durch die administrative und die Vor-Ort-Kontrolle auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft.

## 1.1 RECHTSGRUNDLAGEN

### EU-RECHTSGRUNDLAGEN

→ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185

### NATIONALE VERORDNUNG

→ Agrarmarkttransparenzverordnung, BGBl. II Nr. 312 vom 08. Juli 2021

Die Angaben beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

## 1.2 AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Die Basisdaten die für diese Meldungen als Grundlage dienen, sind mindestens vier Jahre lang, ab dem Ende des Jahres ihrer Erstellung, aufzubewahren.

## 2 WÖCHENTLICHE WERKSABGABEPREISE

### 2.1 WER IST MELDEPFLICHTIG?

Meldepflichtige Unternehmen werden von der Agrarmarkt Austria über die Meldeverpflichtung informiert.

Meldepflichtig sind jene Unternehmen, gereiht nach den höchsten Anteilen, deren Anteil mindestens 50% der bundesweiten Menge dieses Produktes beträgt. Soweit vorhanden, unterliegen jedenfalls drei Unternehmen der Meldepflicht. Wenn ein Unternehmen oder Unternehmen gemeinsam über mindestens 80% der bundesweiten Menge dieses Produktes verfügt bzw. verfügen und maximal drei Unternehmen dieses Produkt herstellen, unterliegen nur das Hauptunternehmen oder die Hauptunternehmen der Meldepflicht, die die genannten 80% erreichen.

### 2.2 MELDEPFLICHTIGE ERZEUGNISSE

Verkaufspreise sind wöchentlich für folgende Erzeugnisse aus konventioneller und biologischer Produktion in Summe zu melden.

- Gouda (Industrieware)
- Edamer (Industrieware)
- Emmentaler (Industrieware)
- Konsummilch: ESL und frische Konsummilch, zu 3,5 % Fett und darüber
- Süßrahm: 30 % Fett, in Behältnissen von 20 kg und darüber

### 2.3 PREISDEFINITION

Der zu meldende Preis bezieht sich auf die Ware die dem Käufer in Rechnung gestellt wurde, ohne Umsatzsteuer und unter Berücksichtigung aller in Bezug auf das betreffende Produkt auf der Rechnung ausgewiesenen Preisverminderungen/Zuschläge.

Der gesamte Absatz des meldepflichtigen Produktes, sowohl im Inland als auch ins Ausland, ist zu melden.

### 2.4 MELDEBEZUG UND MELDEZEITPUNKT

Die Wochenmeldung bezieht sich auf den Zeitraum Montag bis Sonntag der Vorwoche. Die Übermittlung der Preise erfolgt wöchentlich bis Dienstag der Folgewoche.

## 2.5 DATENÜBERTRAGUNG

Die Agrarmarkt Austria stellt Formulare zur Verfügung, die per Mail/Fax/Post übermittelt werden können.

Die Möglichkeit für eine Online-Meldung ist 2022 geplant.

## 3 MONATLICHE WERKSABGABEPREISE KÄSE

### 3.1 WER IST MELDEPFLICHTIG?

Meldepflichtige Unternehmen werden von der Agrarmarkt Austria über die Meldeverpflichtung informiert.

Meldepflichtig sind jene Unternehmen, gereiht nach den höchsten Anteilen, deren Anteil mindestens 50% der bundesweiten Menge dieses Produktes beträgt. Soweit vorhanden, unterliegen jedenfalls drei Unternehmen der Meldepflicht. Wenn ein Unternehmen oder Unternehmen gemeinsam über mindestens 80% der bundesweiten Menge dieses Produktes verfügt bzw. verfügen und maximal drei Unternehmen dieses Produkt herstellen, unterliegen nur das Hauptunternehmen oder die Hauptunternehmen der Meldepflicht, die die genannten 80% erreichen.

### 3.2 MELDEPFLICHTIGE ERZEUGNISSE

Verkaufspreise sind monatlich für folgende Erzeugnisse aus konventioneller und biologischer Produktion in Summe zu melden:

- Bergkäse (alle Fettstufen und Abpackgrößen)
- Speisetopfen (alle Fettstufen und Abpackgrößen)
- Cottage Cheese (alle Fettstufen und Abpackgrößen)

### 3.3 PREISDEFINITION

Der zu meldende Preis bezieht sich auf die dem Käufer in Rechnung gestellte Ware, ohne Umsatzsteuer und unter Berücksichtigung aller in Bezug auf das betreffende Produkt ausgewiesene Preisverminderungen/Zuschläge.

Der gesamte Absatz der meldepflichtigen Produktgruppe, sowohl im Inland als auch ins Ausland, ist zu melden.

### 3.4 MELDEZEITPUNKT

Die Übermittlung der gewichteten Durchschnittspreise und Verkaufsmengen erfolgt monatlich bis spätestens zum 8. Tag des Folgemonats.

### 3.5 DATENÜBERTRAGUNG

Die Agrarmarkt Austria stellt Formulare zur Verfügung, die per Mail/Fax/Post übermittelt werden können.

Die Möglichkeit für eine Online-Meldung ist 2022 geplant.

## 4 MONATLICHE ERZEUGERMILCHPREISE

### 4.1 DEFINITION UND VORGANGSWEISE

Die Bezahlung der im Rahmen der Erstkäufertätigkeit von Milcherzeugern übernommenen Milch ist gemäß des in der Milchmonatsmeldung vorgegebenen Formulars der Agrarmarkt Austria zu übermitteln.

Als Datenbasis dienen die einzelnen Milchgeldabrechnungen, d.h. die Summe der Milchgeldabrechnungen soll den gemeldeten Erzeugermilchpreis ergeben. Werden für die Milchgeldabrechnung zusätzliche bezahlungsrelevante Komponenten, die nicht im AMA-Erfassungsformular enthalten sind angeführt, so sind diese der Agrarmarkt Austria zu melden, damit das Erfassungsformular ergänzt werden kann.

### 4.2 MELDEPFLICHTIGE ERZEUGNISSE

Milchanlieferungsmengen und Erzeugermilchpreis sind monatlich von Erstankäufern in folgender Unterteilung zu melden:

- Milch in Summe: gesamte, von den Erstkäufern übernommene Milch
- Biomilch: Milch, die nach Vorgaben der biologischen Landwirtschaft erzeugt und kontrolliert wird an die Molkereien und Käsereien geliefert wurde.
- Heumilch: jene Milch, bei der sich die Milcherzeuger den Kriterien des Österreichischen Umweltprogramms (der ÖPUL-Maßnahme "Silageverzicht"), sowie der Einhaltung des österreichischen Regulativs für Heumilch verpflichtet haben sowie lt. geschützter Bezeichnung: Heumilch g.t.S.
- Bioheumilch: ist jene Milch, die sowohl die Kriterien für Biomilch als auch für Heumilch erfüllt

Sowohl für Biomilch und Heumilch als auch für Bioheumilch gilt folgende Vorgangsweise: Die Meldung erfolgt über e-AMA Milch-Monatsmeldung im Formular „Auszahlungsnachweis“. Die **gesamte** als Biomilch- und Heumilch- bzw. als Bioheumilch**menge** ist im Auszahlungsnachweis unter der vorgesehenen Code-Nummer zu erfassen.

Da erwiesenermaßen nicht die gesamte als Biomilch- und Heumilch- bzw. als Bioheumilchmenge auch vollständig vermarktet werden kann, ist in der Betragsspalte der **tatsächlich** an die Landwirte **ausbezahlte Zuschlag**, absolut in Euro, auszuweisen.

### 4.3 MELDEZEITPUNKT

Die Übermittlung der Daten erfolgt monatlich bis spätestens zum 22. Tag des Folgemonats.

### 4.4 MELDEFORM, MELDEVERPFLICHTUNG UND MELDEZEITPUNKT

Die Übermittlung des Auszahlungsnachweises erfolgt auf der Internetplattform der Agrarmarkt Austria ([www.eAMA.at](http://www.eAMA.at)). Erstkäufer die keine Möglichkeit haben, diese Meldung online zu senden, können das Formular händisch ausfüllen und entweder per Post oder per Fax schicken.

Jene Erstkäufer sind zur Meldung an die Agrarmarkt Austria verpflichtet mit einer jährlichen Übernahme bzw. Verarbeitungsuntergrenze von 48.000 kg/Jahr.

## 5 MONATLICHE ERZEUGERMILCHPREIS-SCHÄTZUNG

Die AMA ist ermächtigt, den geschätzten Auszahlungspreis für Lieferungen des laufenden Monats bei den Erstkäufern zu erheben.

### 5.1 DEFINITION UND VORGANGSWEISE

Erstkäufer, die für die Übermittlung der Daten von der AMA ausgewählt und angeschrieben worden sind, haben den Erzeugermilchpreis des laufenden Monats zu melden. Sollte dieser noch nicht verfügbar sein, wird die voraussichtliche Differenz des laufenden Monats zum vorangegangenen Monat in ct/kg gemeldet.

Die Übermittlung der Daten hat bis spätestens am 22. Tag des laufenden Monats, einlangend in der Agrarmarkt Austria zu erfolgen. Die Übermittlungspflicht gilt bis auf Widerruf.

### Sie erreichen uns:

Agrarmarkt Austria  
GB I / Abt. 3 / Ref. 8 - Marktinformation  
Dresdner Straße 70  
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

Telefon: +43 50 3151-313 (Hr. Roth)  
E-Mail: [bereich.milch@ama.gv.at](mailto:bereich.milch@ama.gv.at)  
Fax: +43 50 3151-396

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage [www.ama.at](http://www.ama.at) aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.



## Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt. 3 - Referat 8, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151-0, Fax: +43 50 3151-396, E-Mail: [bereich.milch@ama.gv.at](mailto:bereich.milch@ama.gv.at)

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Hersteller: AMA, Grafik/Layout: AMA, Bildnachweis: Jill Wellington/Pixabay

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.